

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth
Vom 10. September 2012
In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 25. Februar 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 2: Eignungsverfahren

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird festgestellt, ob der Kandidat vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in den Ingenieur-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie die Fähigkeiten erworben hat, dieses Wissen zur Lösung fachübergreifender komplexer Problemstellungen anzuwenden und zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in den genannten Disziplinen befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote „1,9“ im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein mit mindestens der Prüfungsnote „1,9“ absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, d. h. insbesondere dem Nachweise über ingenieurwissenschaftliche Grundlagen in den Fächern Technische Mechanik, Technische Thermodynamik, Konstruktionslehre, Elektrotechnik, Mechatronik, Materialwissenschaft/Werkstofftechnik und Verfahrenstechnik im Gesamtumfang von mindestens 25 Leistungspunkten;
 - b) ein mit mindestens der Prüfungsnote „1,9“ oder besser absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen; die Studien- und Prüfungsleistungen gelten als vergleichbar, wenn sie in Inhalt und Umfang mindestens den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Bayreuth entsprechen; für die Vergleichbarkeit hinsichtlich der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen gilt a) entsprechend.

2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
3. Soweit ein Abschluss nach Nr. 1 oder ein Bewerber nach Abs. 4 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Der Umfang der ergänzend zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen darf in den Ingenieurwissenschaften 10 Leistungspunkte bzw. in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Summe 10 Leistungspunkte nicht übersteigen. ³Für die ergänzend zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein gleichwertiges Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und in ihrem Durchschnitt mindestens der Note „1,9“ entsprechen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „1,9“ bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen. ⁴Studierende, die Teilleistungen gemäß Satz 2 Halbsatz 1 vorlegen und bei denen die rechnerische Möglichkeit besteht, dass ihr Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 nicht die erforderliche Durchschnittsnote aufweist, durchlaufen das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist modular gegliedert und besteht aus den in Anhang 1 dieser Ordnung aufgeführten Bestandteilen.
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften (zwei Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (zwei Mitglieder) aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollten aus unterschiedlichen Fakultäten stammen. ⁷Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses während seiner Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁸Die jeweilige Fakultät kann für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bzw. einen neuen Stellvertreter nachwählen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren jeweilige Ersatzvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der

Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu eventuellen Reformen dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht

statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²In der Regel wird ein weiterer Prüfungstermin innerhalb eines Jahres angeboten.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, die genaue Prüfungsform und die genaue Prüfungsdauer werden durch den jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, Essays, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hauptseminararbeiten (Hausarbeiten) und mündlichen Hauptseminarvorträgen (Präsentationen) abgelegt. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) ¹Vorlesungen mit begleitenden Übungen enden in der Regel mit Semesterabschlussklausuren. ²Die schriftliche Klausur kann durch eine mündliche Abschlussprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden; dies wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Die Prüfungsleistung bei Hauptseminaren umfasst in der Regel die Anfertigung und Präsentation einer Hausarbeit.
- (3) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens vierstündig durchgeführt. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (6) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (7) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung

der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftliche Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (8) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Vom Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (9) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note – 5,0 (nicht ausreichend).

⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl. ¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (10) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (11) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (12) ¹Hauptseminararbeiten werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars verfasst. ²Die Themen werden vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von drei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. ⁴Der Abgabetermin wird vom Prüfer festgelegt und bekannt gegeben. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Prüfer die festgelegte Frist um

höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 7 Sätze 2 und 4 entsprechend. ¹⁰Ein Exemplar der jeweiligen Hauptseminararbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (13) ¹Mündliche Hauptseminarvorträge werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars gehalten. ²Das Thema des Referats wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20-60 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Die Masterarbeit kann als sogenannte autonome Masterarbeit oder in Form der integrierten Masterarbeit erbracht werden. ³Der integrierten Masterarbeit ist ein Methodenblock vorangestellt.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch einen an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf für die autonome Masterarbeit 24 Wochen und für die integrierte Masterarbeit 16 Wochen nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungs-

frist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder – in Absprache mit dem Betreuer – in einer anderen Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit nicht auf Deutsch abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfer, der den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon in Kenntnis setzt, einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 2 Satz 1 zu übernehmen.
- (9) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist zwingend ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 Abs. 1 zu bestellen. ³Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.

- (10) ¹Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ²Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (11) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (12) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (13) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7

Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten abgelegten Module ein. ²Inhaltlich gleichartige Module werden nur einmal berücksichtigt.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note jeder Modulleistung und der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führen-

den Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von den Dekanen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
 - (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie
-
- Erstellt durch die Abteilung I, Referat I/1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Universität Bayreuth*

Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Tabelle 1: Übersicht über die Modulbereiche

Bereiche	Semesterwochenstunden	Leistungspunkte
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich (I-Module)	ca. 37 SWS	45 LP
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich (W-Module)	ca. 20 SWS	30 LP
Rechtswissenschaftlicher Bereich (R-Module)	ca. 10 SWS	15 LP
Masterarbeitsmodul (M-Modul)		30 LP
Summe	ca. 67 SWS zzgl. Masterarbeit	120 LP

Details zum ingenieurwissenschaftlichen Bereich finden sich in Tabelle 2, Tabelle 3 und Tabelle 4, zum wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in Tabelle 5, zum rechtswissenschaftlichen Bereich in Tabelle 6 und die Details zur Masterarbeit in Tabelle 7.

Tabelle 2: Ingenieurwissenschaftlicher Pflichtbereich

Ingenieurwissenschaftlicher Pflichtbereich (IP-Module)	LP	Modulprüfung
Modul IP-HM: - Höhere Mathematik für Wirtschaftsingenieure	9	Klausur
Modul IP-PE - Produktentwicklung	5	Klausur
Modul IP-FB - Fertigung und Fabrikbetrieb	7	Klausur
Summe Ingenieurwissenschaftlicher Pflichtbereich	21	

Tabelle 3: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich

Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich (IW-Module)	LP	Modulprüfung
Im Wahlbereich können die Studierenden relativ frei aus dem umfangreichen Angebot von Modulen der FAN auswählen. Insgesamt sind in diesem Bereich 8 LP zu belegen. Es dürfen allerdings keine Veranstaltungen ausgewählt werden, die zu dem im Spezialisierungsbereich (IS-Bereich) gewählten Modul gehören.	8	
Summe Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich	8	

Tabelle 4: Ingenieurwissenschaftlicher Spezialisierungsbereich

Ingenieurwissenschaftlicher Spezialisierungsbereich (IS-Module) Es ist eines der vier Module zu wählen.	LP	Modulprüfungen
Modul IS-PK – Produktion und Konstruktion	16	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul IS-EU – Energie und Umwelt	16	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul IS-MA – Mechatronik und Automotive	16	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul IS-MW – Materialwissenschaften	16	Klausur oder mündliche Prüfung
Summe Ingenieurwissenschaftlicher Spezialisierungsbereich	16	

Tabelle 5: Wirtschaftswissenschaftlicher Modulbereich

Wirtschaftswissenschaftlicher Modulbereich (W-Module) Insgesamt umfasst der Bereich 30 Leistungspunkte. Diese sind in drei ausgewählten der fünf unten aufgeführten wirtschaftswissenschaftlichen Bereiche zu erbringen. Dabei ist in jedem der ausgewählten Bereiche mindestens ein Kernmodul mit mindestens 6 LP zu belegen. Ferner ist einer der drei Bereiche mit zusätzlichen 12 LP (insgesamt 18 LP) weiter zu vertiefen.	LP	Modulprüfungen
Modulbereich W – FAcT - Finance, Accounting, Taxation	6 (+12)	
<p>Kernmodule (je 6 LP):</p> <p>Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt Kapitalmarktkommunikation Unternehmensbewertung</p> <p>Ergänzungsmodule:</p> <p>V 1 Finanzen und Banken (je 6 LP)</p> <p>V 1-1 Risikomanagement und derivative Finanzmarktinstrumente V 1-2 Ausgewählte Kapitel zu Rechnungslegung und Regulierung V 1-3 Zinsmanagement V 1-4 Bankenplanspiel V 1-5 Hauptseminar in Finanzen und Banken V 1-6 Ausgewählte Kapitel in Finanzen und Banken</p> <p>V 2 Unternehmensbesteuerung (je 6 LP)</p> <p>V 2-1 Steuerbilanzen V 2-2 Rechtsformwahl und Umwandlung V 2-3 Internationale Unternehmensbesteuerung V 2-4 Kapitalanlagen und Besteuerung V 2-5 Hauptseminar in Unternehmensbesteuerung V 2-6 Ausgewählte Themen der Unternehmensrechnung und Besteuerung</p> <p>V 10 Internationale Rechnungslegung (je 6 LP)</p> <p>V 10-1 Konzernrechnungslegung nach IFRS und HGB V 10-2 Ausgewählte Spezialfragen der Internationalen Rechnungslegung V 10-3 Fallstudien aus der IFRS-Praxis V 10-4 Hauptseminar in Internationale Rechnungslegung</p>		<p>Vorlesungen / Übungen: Klausur</p> <p>Hauptseminar: Präsentation der Hausarbeit</p>

Modulbereich W – Mgmt. - Management	6 (+12)	
<p>Kernmodule (je 6 LP): Internationale Unternehmensführung Strategisches Management Handeln in Organisationen</p> <p>Ergänzungsmodule (je 6 LP): Personaleinsatz Internationale Mitarbeiterführung Hauptseminar in Personalmanagement Dynamik in Organisationen Kooperationsmanagement (Alliance Management) Hauptseminar in Management und Organisation Intercultural Management (ICM) Hauptseminar in Internationales Management Ausgewählte Aspekte im Internationalen Management</p>		
Modulbereich W – MuSe - Marketing & Services	6 (+12)	
<p>Kernmodule (je 6 LP): V 3-2 Marketing B: Corporate Communications, Media and Marketing V 8-1 Dienstleistungsmanagement A: Wertschöpfung in der Service-Profit Chain JP DM 1: Grundlagen des Customer Relationship Management</p> <p>Ergänzungsmodule: V 3-1 Marketing A: Konsumentenverhalten (6 LP) V 8-2 Dienstleistungsmanagement B: Qualitätsmanagement und -messverfahren (6 LP) V 8-3 Hauptseminar in Dienstleistungsmanagement (6 LP) JP DM 2: Online Marketing 1 (6 LP) JP DM 3: Hauptseminar zum Direct Marketing (6 LP) JP DM 4: Analytisches CRM (aCRM) (6 LP) B 1-1 BWL III: Methoden der Datenerhebung und multivariaten Datenanalyse (12 LP) B 1-1 BWL VIII: Angewandte Marktforschung im Dienstleistungsmanagement (12 LP)</p>		

Modulbereich W – TOP - Technology, Operations & Processes	6 (+12)	
<p>V 5 Operations Management (je 6 LP)</p> <p>V 5-1 Operations Management I V 5-2 Operations Management II V 5-3 Ausgewählte Probleme des Operations und Supply Chain Management V 5-4 Hauptseminar in Operations Management V 5-5 Governance, Risk und Compliance Management</p> <p>V 7 Wirtschaftsinformatik (je 6 LP)</p> <p>V 7-1 IT-Infrastrukturen V 7-2 IT-Governance V 7-3 Hauptseminar in Wirtschaftsinformatik V 7-4 Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik</p> <p>V 11 Technologie- und Innovationsmanagement (je 6 LP)</p> <p>V 11-1 Geschäftsstrategien in der Telekommunikationswirtschaft V 11-2 Management von Unternehmensnetzwerken</p>		
Modulbereich W – VWL - Volkswirtschaftslehre	6 (+12)	
<p>Kernmodule (je 6 LP):</p> <p>Mikroökonomik für Fortgeschrittene I Makroökonomik für Fortgeschrittene I Empirische Wirtschaftsforschung für Fortgeschrittene I</p> <p>Ergänzungsmodule:</p> <p>Als Vertiefungsmodule können weitere der oben genannten Kernmodule oder das Modul „Empirische Probleme der Globalisierung“ gewählt werden; ebenso ist es möglich, Module aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre von den VWL-Lehrstühlen zu belegen.</p>		
Summe Wirtschaftswissenschaftlicher Modulbereich	30	

Tabelle 6: Rechtswissenschaftlicher Modulbereich

Rechtswissenschaftlicher Modulbereich (R-Module)	LP	Modulprüfung
Insgesamt umfasst der Bereich 15 Leistungspunkte. Diese sind in zwei ausgewählten der vier unten aufgeführten rechtswissenschaftlichen Bereiche zu erbringen. Dabei sind in einem Bereich 6 Leistungspunkte und in einem anderen Bereich 9 Leistungspunkte zu erbringen, die jeweils durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden.		
Modul R – SR - Steuerrecht	6	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul R – IP – Geistiges Eigentum und Wettbewerb	6 (9)	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul R – VR - Verbraucherrecht	6 (9)	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul R - ÖW / ER - Öffentliches Wirtschaftsrecht / Europarecht	6 (9)	Klausur oder mündliche Prüfung
Summe Rechtswissenschaftlicher Modulbereich	15	

Tabelle 7: Masterarbeitsmodul

Masterarbeitsmodul	LP	Modulprüfung
Das Masterarbeitsmodul kann in der Form einer „autonomen Masterarbeit“ (Modul M 1) oder in der Form der „integrierten Masterarbeit“ (Modul M2) erbracht werden. Im Fall der integrierten Masterarbeit ist der Anfertigung der Masterarbeit ein Methodenblock vorangestellt.	30	Schriftliche Masterarbeit. Im Fall der integrierten Masterarbeit besteht die Modulprüfung aus der Durchführung eines Forschungsprojektes und der Erstellung einer Masterarbeit.
Summe Masterarbeit	30	

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung festgestellt werden.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Eignungsausschuss setzt sich aus vier am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen; zwei Vertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Vertreter vom Fakultätsrat für Angewandte Naturwissenschaften aus dem Kreis der Professoren für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ³Jede Fakultät wählt ferner mindestens einen weiteren Hochschullehrer als stellvertretendes Mitglied. ⁴Dem Ausschuss können ein Mitglied des hauptberuflichen Personals und bis zu zwei studentische Vertreter beratend angehören. ⁵Der Vertreter des hauptamtlichen Personals wird von den Mittelbauvertretern der beiden Fakultätsräte der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt; je einen der studentischen Vertreter können die Fachschaften der beiden Fakultäten entsenden. ⁶Werden keine Mittelbauvertreter benannt oder keine studentischen Vertreter von den Fachschaften entsandt, kann der Vorsitzende des Ausschusses entsprechende Vertreter in den Ausschuss berufen. ⁷Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise bis zum 15. Januar (Zulassung zum Sommersemester) an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen). ³Für Studienanfänger zum Sommersemester 2013 können die Anträge auf Zulassung einmalig bis zum 15. März 2013 gestellt werden. ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

3.2 ¹Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

- das einschlägige Abschlusszeugnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 1),
- eine Aufstellung der Module des vorangegangenen (Bachelor-)Studiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können,
- die in diesem Antrag (Nr. 3.1 Satz 2) geforderten Anlagen und
- ein tabellarischer Lebenslauf mit Einordnung und ggf. Nachweisen besonderer Qualifikationen (z.B. Berufsausbildungen, Freiwilligendienste, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte, Tätigkeiten in studentischen Vereinigungen und Arbeitskreisen in verantwortlicher Position).

²Wenn das einschlägige Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ⁴Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 ¹Bewerber, die nach Nr. 4.1 nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Die Unterlagen der Bewerber, deren Abschluss nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 4 Satz 4 nicht die erforderliche Prüfungsnote aufweist, werden von den Ausschussmitgliedern gesichtet und bewertet. ²Der Ausschuss beurteilt auf der Grundlage der in Nr. 5.2 festgelegten Bewertungskriterien und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet ist.

5.2 ¹Die grundsätzlichen Bewertungskriterien des Ausschusses sind zusätzlich zur Bachelorabschlussnote bzw. zur Note des gleichwertigen Abschlusses nachgewiesene

- Module einer Hochschulausbildung in wissenschaftlicher Forschungsmethodik, insbesondere in Mathematik über mindestens 16 LP (ECTS), für die ein Notenbonus von 0,4 vergeben werden kann,
- Module einer Hochschulausbildung in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere in den Fächern Technische Mechanik, Technische Thermodynamik, Konstruktionslehre, Elektrotechnik, Mechatronik, Materialwissenschaft/Werkstofftechnik und Verfahrenstechnik im Gesamtumfang über mindestens 25 LP (ECTS), für die ein Notenbonus von 0,2 vergeben werden kann,
- Module einer Hochschulausbildung in rechtswissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere Wirtschafts- und Technikrecht über mindestens 12 LP (ECTS), für die ein Notenbonus von 0,2 vergeben werden kann,
- mindestens 2-monatige Berufspraktika, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann,
- Tätigkeiten in studentischen Vereinigungen und Arbeitskreisen in verantwortlicher Position, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann.

²Jedes erfüllte Bewertungskriterium führt zu einer Aufwertung der Abschlussnote des Bewerbers um die jeweils angegebene Notenstufe. ³Bewerber, deren Abschlussnote unter Berücksichtigung der Kriteriengewichtung die Notengrenze „1,9“ oder besser erreicht, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet.

6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

- 6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und vorläufige Immatrikulation

- 7.1 Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 7.2 Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder gleichwertiges Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie bis zum Ende des zweiten Semesters das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Gesamtnote „1,9“ vorlegen.